

1374 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (1274 der Beilagen): Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl vom 12. Mai 1954, in der Fassung der Änderungen vom 11. April 1962

Die Initiative zum Abschluß des gegenständlichen Übereinkommens ging von der britischen Regierung aus, welche im Jahre 1954 zu einer Konferenz einlud. In dem von der Konferenz ausgearbeiteten Übereinkommen werden gewisse Zonen vorgesehen, in denen Öl oder ölhaltiges Gemisch nicht abgelassen werden dürfen. Darüber hinaus werden noch besondere Einrichtungen, wie Ölwasserseparatoren an Bord von Schiffen und in den Häfen selbst, ins Auge gefaßt. 1962 wurde in London eine Abänderung des Übereinkommens beschlossen, die 1967 in Kraft trat.

Art. XVI Abs. 5 des Übereinkommens ist verfassungsändernd. Nach dieser Vertragsbestimmung kann die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluß von zwei Dritteln der im Schiffssicherheitsausschuß vertretenen Regierungen und vorbehaltlich der Zustimmung von zwei Dritteln der Vertragsregierungen dieses Übereinkommens oder eine nach Art. XVI Abs. 3 einberufene Konferenz unter bestimmten Bedingungen feststellen, daß Österreich aus dem Übereinkommen ausscheidet.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 20. November 1974 das vorliegende Übereinkommen in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters beschloß der Ausschuß, dem Nationalrat zu empfehlen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl vom 12. Mai 1954, in der Fassung der Änderungen vom 11. April 1962 samt Anlagen A und B (1274 der Beilagen), dessen Art. XVI Abs. 5 verfassungsändernd ist, wird verfassungsmäßig genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 20. November 1974

Brandstätter
Berichterstatter

Dr. Scrinzi
Obmann